



BETRIEBSREGLEMENT

für das Seniorenwohnheim Brenden

BETRIEBSREGLEMENT

für das Seniorenwohnheim Brenden

Der Gemeinderat Lutzenberg erlässt für das Seniorenwohnheim Brenden, gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Heimaufsicht ¹⁾ und Art. 15 lit. c und o des Gemeindereglements, folgendes

Betriebsreglement

I. Name und Zweck des Heimes; Anspruch auf Aufnahme

Art. 1 Zweck ²⁾ ³⁾

Unter dem Namen „Seniorenwohnheim Brenden“ wird in der Gemeinde Lutzenberg ein Wohnheim geführt, welches älteren Einzelpersonen und Ehepaaren, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein Zuhause bietet.

Art. 2 Anspruch auf Aufnahme

Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Einwohner und Bürger der Gemeinde Lutzenberg, ungeachtet ihrer Konfession, sowie allfällige weitere Interessenten aus anderen Gemeinden.

II. Aufsichtsbehörden

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über den Heimbetrieb aus. Er wählt die Heimleitung und bestellt eine Seniorenwohnheimkommission, welche die Betriebsführung überwacht.

Art. 4 Seniorenwohnheimkommission

1 Die Seniorenwohnheimkommission übt die unmittelbare Aufsicht über den Heimbetrieb aus. Sie erstellt jährlich den Voranschlag und leitet diesen zur Genehmigung an den Gemeinderat weiter.

1) bGS 811.113

2) Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion AR vom 20.4.1994 [Art. 14^{bis} Abs. 1 Gesundheitsgesetz (bGS 811.1)]

3) Pflegeheimliste AR genehmigt vom Kantonsrat im Juni 1997; 5 Pflegeplätze Kategorie A; Recht auf Pflegeangebot im Sinne von Art. 39 KVG

Betriebsreglement für das Seniorenwohnheim Brenden

2 Der Seniorenwohnheimkommission obliegt in Zweifelsfällen der Entscheid über die Aufnahme von Bewohnern und über die gegenüber einer Bewohnerin oder eines Bewohners auszusprechende Kündigung 4). Sie ist ebenfalls verantwortlich für die Einhaltung des Vorschlags. Gegenüber dem Gemeinderat steht ihr das Antragsrecht zu.

3 Der bauliche Unterhalt, die Sanierung und die Erneuerung beider Heimgebäude Nr. 288 und die damit verbundene Budgetierung und Abrechnung, ist Aufgabe der Seniorenwohnheimkommission.

Grössere bauliche Veränderungen hat die Seniorenwohnheimkommission beim Gemeinderat zu beantragen.

Art. 5 Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen kann das Präsidium der Seniorenwohnheimkommission die notwendigen Entscheide in eigener Kompetenz treffen. Die Gesamt-Kommission ist spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

III. Die Heimleitung

Art. 6 Allgemeines

1 Der Heimleitung obliegt die Führung des Heimbetriebs, die Pflege des ihr anvertrauten Eigentums der Gemeinde, die Durchsetzung der Hausordnung und der Weisungen der Aufsichtsbehörde.

2 Die Heimleitung stellt, nach Rücksprache mit der Seniorenwohnheimkommission, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Heimbetrieb ein. Die Besoldungseinstufung erfolgt, ebenfalls in Absprache mit der Seniorenwohnheimkommission, nach den Besoldungsrichtlinien der Kantonalen Spitäler AR.

3 Die Heimleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ihr steht das Antragsrecht an die Seniorenwohnheimkommission zu.

4 Die Seniorenwohnheimkommission koordiniert die Aus- und Weiterbildung der Heimleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 5)

Art. 7 Aufgaben

Der Heimleitung obliegen folgende Aufgaben:

a) Pflege der Heimatmosphäre;

- Fürsorgerische und verständnisvolle Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in leiblicher und soweit notwendig in geistiger Hinsicht;
- Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Bewohnerschaft, allenfalls unter Beziehung eines Arztes;
- Anordnungen zur Wahrung des Hausfriedens, nötigenfalls unter Vornahme von Zu-rechtweisungen;

4) siehe Art. 14,2

5) Art. 5 Abs. 3 VO über die Heimaufsicht (bGS 811.113)

Betriebsreglement für das Seniorenwohnheim Brenden

- b) Sorge für Ordnung und Reinlichkeit bei den Bewohnern, sowie in den Räumlichkeiten, ebenso in der Umgebung des Heims;
 - Anordnung regelmässiger Reinigung der persönlichen Effekten der Bewohner;
- c) Achtung auf möglichste Schonung der Gebäude und des Mobiliars.
- d) Sicherstellen der Versorgung des Heims; genügende Vorratshaltung;
- e) Festlegung des Menuplanes;
- f) Führen der Haushaltskasse gemäss Anweisung der Gemeindebuchhaltung und Erstellen von Rapporten zuhanden der Seniorenwohnheimkommission;
- g) Erledigen aller administrativen Arbeiten;
- h) Führen einer Kontrolle über alle Ein- und Austritte der Bewohner. Die genauen Personalien, Konfession, Eintritts- und Austrittsdatum, sowie nahe Angehörige oder betreuende Stellen (Arzt) und Medikamentenabgabe müssen daraus ersichtlich sein.
- i) Ständige Kontaktnahme bei wichtigen Angelegenheiten mit der Seniorenwohnheimkommission.

IV. Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern

Art. 8 Aufnahmebedingungen

- 1 Anmeldungen sind an die Heimleitung zu richten. Der Eintritt kann nach bestätigter Aufnahme und vorheriger Vereinbarung mit der Heimleitung jederzeit erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet gemäss Art. 4 die Seniorenwohnheimkommission über die Aufnahme. Liegen mehrere Anmeldungen vor, entscheidet die Heimleitung, allenfalls unter Beizug der Seniorenwohnheimkommission, über die Reihenfolge des Eintritts. Die persönlichen Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber sind zu berücksichtigen.
- 2 Bewohnerinnen und Bewohner, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder zeitlich zu anspruchsvolle Pflege benötigen, können nicht aufgenommen werden.
- 3 Gegen einen ablehnenden Aufnahmeentscheid der Seniorenwohnheimkommission kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. ⁶⁾

V. Rechte und Pflichten der Bewohner

Art. 9 Rechte

- 1 Die Bewohner haben Anspruch auf persönliche Betreuung, auf das mit ihnen abgesprochene Zimmer, genügend Verpflegung, Reinigung der Wäsche für den üblichen Bedarf und auf Benutzung der Gemeinschaftsräume im Rahmen der Hausordnung.
- 2 Sie haben weiter die Möglichkeit, freiwillige Arbeit zu leisten. Grundsätzlich dürfen sie jedoch nicht zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden.
- 3 Beanstandungen von Bewohnern, die den Heimbetrieb im allgemeinen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, sind bei der Heimleitung vorzubringen. Beschwerden über die Heimleitung und deren Anordnungen sind an die Seniorenwohnheimkommission zu richten.

6) Art. 18 ff Gesetz über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)

Betriebsreglement für das Seniorenwohnheim Brenden

Art. 10 Medizinische Betreuung

- 1 Die freie Arzt-, Spital- und Heimwahl ist nach Möglichkeit gewährleistet.
- 2 Bei Unfall oder Krankheit sowie bei besonderer Pflegebedürftigkeit kann die/ der betroffene Bewohner(in) in ein Spital oder in ein Pflegeheim eingewiesen werden. Treffen sie selbst keine geeignete Wahl, entscheidet die Heimleitung im Einvernehmen mit dem beigezogenen Arzt.
- 3 Die daraus entstehenden Kosten sind nach dem Verursacherprinzip zu belasten. Die während der krankheitsbedingten Abwesenheit entstehenden Pensionskosten im Seniorenwohnheim werden gemäss Taxordnung ⁷⁾ verrechnet.

Art. 11 Seelsorge

Die Seelsorge erfolgt durch Geistliche der entsprechenden Konfession.

Art. 12 Pflichten

- 1 Beim Eintritt in das Heim ist die notwendige Wäsche, die Kleider sowie die persönlichen Effekten mitzubringen.
- 2 Sämtliche Kleider und Wäschestücke sind beim Eintritt mit dem ausgeschriebenen Namen zu bezeichnen ⁸⁾. Geeignete eigene Möbelstücke können nach Absprache mit der Heimleitung mitgebracht werden.
- 3 Für Schäden im Haus und am heimeigenen Mobiliar haften die Verursacher. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist empfehlenswert.

Art. 13 Wahrung des Heimfriedens

Die Bewohner sind gebeten, sich diesem Reglement und der Hausordnung anzupassen sowie den Anordnungen der Heimleitung Folge zu leisten. Sie haben im Bewusstsein des Gemeinschaftslebens gegenseitig Rücksicht und Freundlichkeit walten zu lassen und alles zu vermeiden, was den Heimfrieden stören könnte.

VI. Austritt

Art. 14 Kündigung

- 1 Das Pensionsverhältnis kann durch die Bewohner jederzeit auf Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an die Heimleitung zu richten.

7) Taxordnung Art. 4.2
8) Merkblatt „Kennzeichnung der Wäsche“
9) siehe Art. 4, 2

Betriebsreglement für das Seniorenwohnheim Brenden

2 Seitens des Heims kann die Kündigung mit der gleichen Frist, jedoch nur durch Beschluss der Seniorenwohnheimkommission ⁹⁾ erfolgen. In ausserordentlichen Fällen kann dabei der Auszugstermin hinausgeschoben werden. Die Kündigung infolge wiederholter Verletzung dieses Reglements oder der Hausordnung kann nur nach schriftlicher Verwarnung erfolgen. Der schriftlichen Verwarnung hat eine mündliche Aussprache mit der Seniorenwohnheimkommission vorauszugehen.

Art. 15 Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis mit dem Todestag. Die Heimleitung trifft mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen. Die Zimmermiete (Tagessatz abzüglich der Verpflegungskosten) wird bis zum Ende des laufenden Monats, bzw. bis zur vollständigen Räumung des Zimmers verrechnet. Zusätzliche Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 16 Vertragswidriger Austritt

1 Bewohnerinnen oder Bewohner, die ohne Kündigung aus dem Heim austreten, haben den vollen Pensionspreis bis Ende des nachstfolgenden Monats zu bezahlen.

2 Die gesundheitlich bedingte Verlegung in ein Pflegeheim oder Spital wird nicht als vertragswidriger Austritt bewertet.

VII. Finanzielles

Art. 17 Allgemeines

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Seniorenwohnheimkommission eine Taxordnung.

VIII. Hausordnung

Art. 18

Die Hausordnung wird von der Seniorenwohnheimkommission erlassen.

IX. Inkrafttreten

Art. 19

1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. April 1998 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente, Beschlüsse und Anweisungen.

2 Den Neueintretenden ist eine Heimdokumentation auszuhändigen.

Betriebsreglement für das Seniorenwohnheim Brenden

X. Änderungen

Art. 20

Das Reglement und die Taxordnung können vom Gemeinderat jederzeit geändert und den neuen Bedürfnissen angepasst werden.

Lutzenberg, 7. April 1998

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber